

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Lehrte

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der z.z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 23.06.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Lehrte beschlossen:

§ 1 Art und Ziel der Einrichtungen

Alle Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten, Horte sowie nachschulische Angebote) der Stadt Lehrte, in denen prinzipiell gleiche Leistungen erbracht werden, sind finanzwirtschaftlich und abgabenrechtlich als einheitliche Einrichtungsform zusammengefasst. Die Benutzung dieser Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird für jedes betreute Kind die in Anlage 1 und 2 aufgeführte Gebühr mittels Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Für den Mittagstisch wird ein Entgelt erhoben.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Lehrte. Für Aufnahmen nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Gebührenänderungen aufgrund eines Wechsels des Betreuungsangebotes werden mit dem Folgemonat wirksam.
- (3) Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen sowie für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (4) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Tage während der Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus einer Kindertagesstätte ausscheidet. Bei einem Ausscheiden vor dem 15. des Monats kann auf Antrag die Hälfte der jeweiligen Gebühr erstattet werden.

§ 4 Gebührenpflichtige/r

Gebührenpflichtig ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat. Sorgeberechtigte sind als Gesamtschuldner verpflichtet, soweit nicht ein Sorgeberechtigter von der Zahlungspflicht befreit ist.

§ 5 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in gleichen Teilbeträgen zum 01. eines jeden Monats im Voraus fällig wird.
- (2) Bei erstmaliger Anmeldung kann durch Bescheid der erste Fälligkeitstermin abweichend von Absatz 1 festgelegt werden.
- (3) Für Stundung/ Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 6 Gebührenermäßigungen/ - freistellungen

- (1) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen werden im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte die Gebühren teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung dem og. Personenkreis und dem Kind nicht zuzumuten ist (§§ 90 Abs. 3 u. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82-85, 87 u. 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Ein Gebührenfreistellung ergibt sich, wenn
 1. Kinder selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen oder
 2. deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
- (3) Bei Gebührenpflichtigen, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt, bleibt das übersteigende Einkommen zu 50 % unberücksichtigt.
- (4) Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Lehrte, so ermäßigt sich die Gebühr beim 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist deren Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als 1. Kind gilt.
- (5) Die Abs. 2 - 4 gelten auch beim Besuch verschiedener Betreuungsangebote in einer Tagesstätte der Stadt Lehrte oder beim Besuch von Tagesstätten anderer anerkannter Träger im Stadtgebiet. Im begründeten Einzelfall kann auch der Besuch einer Tagesstätte außerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt werden.
- (6) Kinder sind in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 S. 1 NSchG, von der Gebührenpflicht befreit. Die Freistellung umfasst die Betreuungszeit bis zu acht Stunden (inkl. Sonderdienste) tgl. und beinhaltet nicht die Kosten der Verpflegung.

§ 7

Einkommen und Einkommensgrenze

- (1) Das anrechenbare Einkommen ergibt sich gemäß §§ 82 SGB XII ff.
- (2) Familieneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der Einkünfte der Sorgeberechtigten bzw. der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (Gebührenpflichtige).
- (3) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres bzw. des letzten Jahreseinkommens. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das einzusetzende Monatsnettoeinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate. Ist dies nicht möglich, wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.
- (4) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum - dies ist der Zeitraum des laufenden Kindertagesstättenjahres - um mehr als 20 %, hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt Lehrte unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn sich die familiären Verhältnisse verändert haben.
- (5) Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich gemäß § 85 SGB XII. Dabei werden Kosten der Unterkunft berücksichtigt, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Zu den Kosten der Unterkunft zählt die Kaltmiete incl. Nebenkosten abzüglich der Kosten für Warmwasser, Heizung und Strom. Die Garagenmiete zählt nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft. Die Angemessenheit der Unterkunft richtet sich nach den Bestimmungen zu den Höchstbeträgen für Miete und Belastung Wohngeldgesetz (WoGG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Dauer der Gebührenermäßigung

Die Freistellung wird vom ersten Tag des Antragsmonats gewährt und endet spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres. Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag und Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6 dieser Satzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2007/ 13.10.2008 außer Kraft.

Lehrte, den 23.06.2010

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin

Voß

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt vom 08.07.2010

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lehrte

Anlage 1 zu § 2 der Gebührensatzung der Stadt Lehrte:

(alle Beträge in €)

Ab dem 01.08.2010 bis zum 31.07.2011:

Regel-Betreuungs-Angebote	Gebühren		zuzüglich Gebühr für Sonderdienste				
			Früh	Mittag	Mittagsfrüh-dienst	Nachmittag	Spät
	Jahr	Monat	ab 7.00	*3 bis 13.00	*4 ab 12.00	*5 bis 15.00	*6 bis 17.00
Krippen *1							
Vormittag	1860	155	15	15			
verl. Vormittag	2580	215	15			15	
Ganztage	3240	270	15				15
Kindergärten u. altersüberg. A.							
Vormittag	1380	115	15	15			
verl. Vormittag	1860	155	15			15	
Ganztage	2340	195	15				15
Nachmittag	1200	100			15		
Integration	1860	155	15			15	
Horte u. nachschul. A. *2							
Horte In Kigarten	1284	107					15
Horte In VGS u. Jugend-stätten	1584	132					15

*1: diese Gebühren gelten auch für Krippenkinder (unter 3 Jahren) in altersübergreifenden Angeboten

*2: Enthalten ist eine Betreuung in den Schulferien von 08.00 - 13.00 Uhr (Ausgenommen: 3 Wochen in den Sommerferien, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr).

*3: gilt nur für Vormittag

*4: gilt nur für Nachmittag

*5: gilt nur für Regelbetreuungszeit von 6 Std./Tag und Integration

*6: gilt nur für Ganztage / Horte

Anlage 2 zu § 2 der Gebührensatzung der Stadt Lehrte:

(alle Beträge in €)

Ab dem 01.08.2011:

Regel- Betreuungs- Angebote	Gebühren		zuzüglich Gebühr für Sonderdienste				
	Jahr	Monat	Früh ab 7.00	Mittag *3 bis 13.00	Mittagsfrüh- dienst *4 ab 12.00	Nachmittag *5 bis 15.00	Spät *6 bis 17.00
Krippen *1							
Vormittag	1920	160	15	15			
verl. Vormittag	2760	230	15			15	
Ganztage	3420	285	15				15
Kindergärten u. altersüberg. A.							
Vormittag	1440	120	15	15			
verl. Vormittag	1920	160	15			15	
Ganztage	2520	210	15				15
Nachmittag	1260	105			15		
Integration	1920	160	15			15	
Horte u. nachschul. A. *2							
Horte In Kigarten	1284	107					15
Horte In VGS u. Jugend-stätten	1584	132					15

*1: diese Gebühren gelten auch für Krippenkinder (unter 3 Jahren) in altersübergreifenden Angeboten

*2: Enthalten ist eine Betreuung in den Schulferien von 08.00 - 13.00 Uhr (Ausgenommen: 3 Wochen in den Sommerferien, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr).

*3: gilt nur für Vormittag

*4: gilt nur für Nachmittag

*5: gilt nur für Regelbetreuungszeit von 6 Std./Tag und Integration

*6: gilt nur für Ganztage / Horte